

NACHRICHTEN

Folgen der coronabedingten Wirtschaftseinbußen: Mehrwertsteuersätze werden gesenkt

Was Pflegeeinrichtungen jetzt steuerlich beachten müssen

Für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 werden die Mehrwertsteuersätze gesenkt: Aus bisher 19 Prozent werden 16 Prozent und aus den 7 Prozent werden 5 Prozent. Pflegeeinrichtungen können dies nutzen.

Von Thomas Müller

Ambulante Pflegedienste und stationäre Pflegeeinrichtungen erbringen zwar überwiegend umsatzsteuerbefreite Betreuungs- und Pflegeleistungen. Dennoch ist das Thema Umsatzsteuer für sie damit nicht automatisch vom Tisch. Denn von vielen Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen werden daneben Zusatzleistungen erbracht, wie Begleitdienste oder die Hilfe beim Einkauf und Wäscheservice, die umsatzsteuerpflichtig sein können, soweit es sich hierbei für den einzelnen Patienten nicht um pflegerische Nebenleistungen nach dem SGB handelt. Die zeitlich befristete Senkung der Mehrwertsteuer kann sich daher auch auf Leistungen auswirken, die ambulante Pflegedienste erbringen.

Mit richtigem Umsatzsteuersatz abrechnen

Für die Umstellung bleibt nur wenig Zeit. So sind insbesondere die Abrechnungssysteme auf die neuen Umsatzsteuersätze umzustellen. Doch

welcher Umsatzsteuersatz ist richtig? Entscheidend ist weder das Rechnungsdatum noch der Zeitpunkt der Zahlung, sondern der Zeitpunkt bzw. Zeitraum der Leistungserbringung.

Beispiel 1: Die Rechnung für im Juni 2020 erbrachte umsatzsteuerpflichtige Haushaltshilfeleistungen wird am 10. Juli 2020 gestellt. In der Rechnung sind noch 19 Prozent Umsatzsteuer auszuweisen, da die Leistung bereits im Juni 2020 erbracht wurde. Werden Rechnungen mit einem falschen (zu hohen) Steuersatz ausgestellt, schuldet der Pflegedienst bzw. die Pflegeeinrichtung dem Finanzamt dennoch die tatsächlich ausgewiesene Umsatzsteuer.

Beispiel 2: Die Rechnung für im Juli 2020 zu erbringende umsatzsteuerpflichtige Haushaltshilfeleistungen wird am 1. Juli 2020 gestellt. In der Rechnung sind noch 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen, obwohl 16 Prozent Umsatzsteuer korrekt wä-

ren. Der Pflegedienst schuldet die 19 Prozent Umsatzsteuer, solange er die Rechnung nicht korrigiert.

Eingangsrechnungen prüfen

Aber auch bei den Eingangsrechnungen muss geprüft werden, ob die richtige Umsatzsteuer ausgewiesen ist. Hat der Lieferant oder Dienstleister 19 Prozent Umsatzsteuer ausgewiesen und die Lieferung bzw. Leistung ist tatsächlich ab dem 1. Juli 2020 erfolgt, darf nur die gesetzliche Umsatz-

steuer, das heißt 16 Prozent oder 5 Prozent als Vorsteuer geltend gemacht werden. Wird die Rechnung nicht reklamiert, erhöhen sich für den Pflegedienst die Kosten. Das gilt auch, soweit der Pflegedienst bzw.

die Pflegeeinrichtung nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Hier sollte neben den laufenden Eingangsrechnungen besonderes Augenmerk auf Verträge und Dauerrechnungen gelegt werden, beispielsweise Mietverträge und Leasingverträge für die Fahrzeugflotte des Pflegedienstes/der Pflegeeinrichtung. Aber auch bei Anzahlungen und Abschlagszahlungen muss genau hingeschaut werden.

Wurde bereits vor dem 1. Juli 2020 geliefert oder geleistet, so sind 19 Prozent oder 7 Prozent korrekt. Wird die zugehörige Leistung dagegen im zweiten Halbjahr 2020 erbracht, so unterliegt sie nur dem Umsatzsteuersatz von 16 Prozent oder 5 Prozent. Auch Endabrechnungen sind daher besonders sorgfältig zu prüfen.

Bis zum Jahresende investieren und dabei Geld sparen

Soweit Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen, sind sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Bezogene Waren und Dienstleistungen führen dann in Höhe des Bruttobetrag zu Betriebsausgaben. Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen können dadurch aber in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 bares Geld sparen, wenn sie in ihr Unternehmen investieren oder Handwerker beauftragen.

Sie können unmittelbar von der Steuersatzsenkung profitieren, da der Bruttopreis durch die geringere Umsatzsteuer sinkt. Dies setzt natürlich voraus, dass der Geschäftspartner seine Nettopreise nicht erhöht und die Mehrwertsteuersenkung an den Endverbraucher weiterleitet. Auch beim Kauf von Verbrauchsmaterialien kann es sinnvoll sein, sich bis zum Jahresende etwas zu bevorraten,

um vom niedrigeren Umsatzsteuersatz zu profitieren. Wird der Preisvorteil nicht weitergegeben, macht die Bevorratung dagegen keinen Sinn. Und auch wenn Waren und Dienstleistungen preiswerter sind, muss die nötige Liquidität vorhanden sein, um Investitionen vorzuziehen oder sich zu bevorraten.

Beispiel 3: Ein nicht vorsteuerabzugsberechtigter ambulanter Pflegedienst hat für 2021 geplant, seine Geschäftsräume malermäßig instand setzen zu lassen und die Fußböden sowie die Einrichtung der Aufenthaltsräume zu erneuern. Veranschlagt sind insgesamt 30 000 Euro netto zuzüglich Umsatzsteuer. Der Pflegedienst könnte 900 Euro sparen, wenn die Renovierung bis zum 31. Dezember 2020 abgeschlossen wird und nicht erst 2021 erfolgt (19 Prozent Umsatzsteuer = 5 700 Euro, 16 Prozent Umsatzsteuer = 4 800 Euro).

Hinweis: Da die Umsatzsteuersenkung nur befristet bis zum 31. Dezember 2020 gelten soll, müssen alle Anpassungen zum Jahreswechsel wieder rückgängig gemacht werden.

■ Der Autor ist Steuerberater im ETL ADVISION-Verband aus Essen, spezialisiert auf Steuerberatung in der Pflegebranche. etl.de

Tipp
für
die Praxis